

12. November 2020

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
des Antrags der Windpark Roggenkamp GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum
Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V 150-5.6 in Haltern am See**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0049/19/1.6.2

Die Windpark Roggenkamp GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat mit Antrag vom 18.11.2019 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ VESTAS V 150-5.6, Gesamthöhe 241 m, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 5600 kW in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern, Flur: 79, Flurstück: 26 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Windpark Roggenkamp GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Genehmigungsverfahren ist daher im förmlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Recklinghausen.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung etwas mehr als einen Monat, vom 30.11.2020 bis 04.01.2021, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei folgenden Behörden aus.

Aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19 / Sars-Cov-2), mit der Bitte um vorherige telefonische Anmeldung:

1. Stadt Haltern am See, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG im Zimmer 1.67 während der Dienststunden Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Telefon 02364/933-0
2. Kreisverwaltung Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, 3. Etage, Zimmer 3.3.01 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen während des v. g. Zeitraumes im Internet unter https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Umwelt_und_Tiere/Umwelt/Untere_Immissionsschutzbehoerde/index.asp?seite=angebot&id=19040 einzusehen.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus an den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Recklinghausen unter den Telefonnummern 02361/53-6531 oder 02361/53-6543 sowie jederzeit elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-recklinghausen.de um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Stand 14.07.2020
- Prognose der Schallimmissionen – Stand 08.07.2020
- Prognose zum Schattenwurf - Stand 22.07.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) – Stand 14.07.2020
- Ergebnisbericht Avifauna - Stand 15.11.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Stand 16.09.2020
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.11.2020 bis einschließlich 04.02.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weiter gegeben werden.

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragssteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 25.02.2021 ab 10:00 Uhr im Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, im Raum 1.5.04 - großer Sitzungssaal - vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Für den Fall das der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht.

Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 30.11.2020 bis einschließlich 04.02.2021 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zur bestmöglichen Gewährleistung der Hygienebedingungen bei der Durchführung des Erörterungstermins unter den jeweils aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ist - sofern möglich - eine Voranmeldung zum Erörterungstermin wünschenswert.

Die Kreisverwaltung ist dementsprechend telefonisch erreichbar:

Montag bis Donnerstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
unter den Telefonnummern	02361/53-6531 oder 02361/53-6543

sowie jederzeit elektronisch unter der E-Mail-Adresse umwelt@kreis-recklinghausen.de.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Recklinghausen, 12.11.2020

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Haumann
Fachbereichsleiter